

Satzungsänderung: Mitgliedschaften und Stimmrechte

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt, die Bundesverbandssatzung wie folgt anzupassen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT, EHRENVORSITZ

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 2 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Neue Familienmitglieder müssen vom Hauptmitglied schriftlich oder per Online-Verfahren benannt werden. § 4 Abs. 3 gilt auch hierfür entsprechend. Für Kinder im Sinne von Satz 3, die bis zum 31.12.2020 vom Hauptmitglied benannt worden sind, kann der Bundesvorstand abweichende Beendigungsregelungen erlassen.

Absatz 2

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Insoweit entscheidet über die Aufnahme ~~die~~ nach Satzung des Landesverbands zuständige ~~Stelle~~ Organ; wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.

Absatz 3

Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn ~~der Vorstand~~ der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von sechs Wochen - gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle - schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend.

...

Absatz 8

Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.

...

Absatz 11

stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der einzelnen Mitglieder aus eingerichteter Familienmitgliedschaft gemäß § 4 (1) Satz 2 – 4.

Absatz 12

Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes und der Mitwirkung in Verbandsgremien ist nicht zulässig, soweit sie durch die Satzung nicht ausdrücklich zugelassen wird. Für die Ausübung des Rücktrittsrechtes von Verbandsfunktionen ist eine Vertretung zulässig.

§ 15 Absatz 3

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung an das Hauptmitglied erfolgt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Übernimmt ein Familienmitglied eine Verbandsfunktion, ist das Familienmitglied für die sich aus der Funktion ergebenden Vereinstermine persönlich einzuladen. Beschlussunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie auf Antrag eines verbliebenen Mitglieds festgestellt wird. In der darauffolgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bundesdelegiertenversammlung 2019
Nürnberg, 10. November 2019